Was haben die Frauen unternommen für das im Entstehen begriffene Gesetz über die Eidg. Altersversicherung

Autor(en): **D.L.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **2 (1946)**

Heft 9

PDF erstellt am: **20.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-846267

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

MAISON Edith
gediegene Damenbekleidung Tel. 27 32 21
Frau E. C. STUKER
in der Etage Talstrasse 39 Zürich 1
durchgehend geöffnet!

Dr. Hansen, Dänemark, seit 10 Jahren Senatorin: 15 Frauen sitzen im dänischen Reichstag. Die weiblichen Abgeordneten verteilen sich auf alle fünf Parteien. In Dänemark werden alle Gesetze von Männern und Frauen gemeinsam beraten.

Dorothy Kenyon, USA.: An allen Stellen der Verwaltung, der Regierung, der Gerichtsbarkeit und der Diplomatie sollte eine genügende Zahl von Frauen gewählt werden, damit die Zusammensetzung der Behörden auch tatsächlich ein Bild der Gesamtheit des Volkes wiedergebe, und damit die Fähigkeiten aller qualifizierten Personen voll ausgenutzt werden.

(Nach Elisabeth Thommen und Schweiz. Frauenblatt).

Was haben die Frauen unternommen für das im Entstehen begriffene Gesetz über die Eidg. Altersversicherung

Am 14. Juni 1944 hatte das Schweiz. Frauensekretariat eine durch 32 Mitgliederverbände unterzeichnete Eingabe an das Bundesamt für Sozialversicherung gerichtet, worin gewünscht wurde, dass in die fachliche Expertenkommission für die AHV auch Frauen gewählt werden. Die am 21. Juni von Herrn Dir. Saxer eintreffende Antwort lautete: „Diese Kommission ist im Interesse einer beförderlichen Behandlung der zur Diskussion stehenden Fragen mit Absicht nur sehr klein gehalten; es ist vorderhand nicht beabsichtigt, sie zu erweitern". Doch dieser negative Bericht verhinderte nicht, dass sich die Frauen weiterhin stark mit dieser Frage beschäftigten.

Am 6. März 1945 erschien der Bericht der Expertenkommission, der in Abteilung II des Sekretariates einer gründlichen Prüfung unterzogen wurde. Dabei stellte sich eine Ungleichheit inbezug auf die Solidaritätsbeiträge heraus: Die ledigen Frauen sollten viel früher ihren Solidaritätsbeitrag leisten als die Männer. Nach Besprechung mit Herrn Dir. Saxer und nachdem es uns gelungen war, einen ausgezeichneten Versicherungsexperten für unsere Sache zu gewinnen, verlangten wir (die Mitgliederverbände des Sekretariates) in einer Eingabe vom 31. Januar 1946:

I. die Herabsetzung der Altersgrenze für die Rentenberechtigung der alleinstehenden Frau auf 60 Jahre (gleiche Stellung wie eine verheiratete 60 jährige Frau, deren Ehemann 65 jährig ist).

II. Ferner hatten wir festgestellt, dass inbezug auf die geschiedenen Frauen überhaupt keine Lösung vorgeschlagen war. Wir stellten den Antrag, dass bei der Scheidung die Frau Anrecht habe auf 40 % des während der Ehe gemeinsam einbezahlten Betrages.

Diese zwei Eingaben blieben ohne Antwort; aber aus der am 24. Mai 1946 veröffentlichten Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung ging hervor, dass unsere Anträge abgelehnt worden waren. Noch ehe die Botschaft erschienen war, hatten wir den Mitgliedern der nationalrätlichen Kommission zur Beratung der AHV unsere Wünsche zur Kenntnis gebracht, und einzelne dieser Herren wurden sogar von unsern Kommissionsmitgliedern persönlich aufgesucht, um sie von der Richtigkeit unserer Forderungen zu überzeugen. Trotzdem wir nicht viel Erfolg hatten, war dieser Weg richtig: Unsere Anträge lösten eine lebhafte Diskussion aus. Herr Schmid-Ruedin gab uns Gelegenheit, einen Minderheitsantrag für die Reduktion der Altersgrenze der alleinstehenden Frau zu stellen. Herr Bundesrat Stampfli war der Meinung, man sollte die Stellung der geschiedenen Frau nochmals studieren. Daraufhin lud Herr Bratschi den Bund Schweiz. Frauenvereine ein, seine Wünsche in einem „Mémoire" darzulegen. Die Gesetzesstudien- und Versicherungskommission des BSF, der u. a. Frau Zöbeli (Präsidentin von Abteilung II des Schweiz. Frauensekretariates) und die unterzeichnete Sekretärin als Mitglieder angehören, hat in ihrer Eingabe vom 18. Juli 1946 im allgemeinen die Forderungen des Schweiz. Frauensekretariates unterstützt. Als neue Lösung für die Verbesserung der Lage der geschiedenen Frauen wurde vorgesehen, dass die Beiträge der Frauen vor und nach der Heirat ohne Kürzung angerechnet werden sollten (siehe Botschaft), U. a. wurde auch eine Regelung der Hinterlassenenrente verlangt: Die geschiedene Frau, die von ihrem ehemaligen Gatten auf Grund eines richterlichen Urteils eine Pension bezieht, soll nach dessen Tod Anspruch auf eine Hinterlassenenrente haben.

Das BELA SZIGETI-QUARTETT

gibt wiederum **4 Kammermusikabende** *im kl. Tonhallesaal Zürich*

Man wird **Streichquartetts** *von* **Beethoven, Mozart, Haydn** *und* **Schubert** *ebenso das* **Forellenquintett** *von* **Schubert** *zu hören bekommen.*

Aufführungsdaten: 9. Oktober u. 20. November 1946, 22. Januar u. 9. April 1946

Abonnements *sind für unsere Mitglieder zu der* **Hälfte** *des schon um 20 Prozent ermässigten Tagespreises zu beziehen. Fr. 10.50, 8.80, 7.05.*

Bestellungen bei unserm Mitglied Rosa Andina, Zürich 1, Kirchgasse 18, Tel. 32 86 35

Heute kann man die weitere Entwicklung des Gesetzes über die AHV in den Zeitungen verfolgen. Wenn man aber weiss, wofür sich die Frauen eingesetzt haben, gewinnen diese Berichte an Bedeutung. Diese Bemühungen sind hier nur kurz erwähnt, aber man kann sich leicht vorstellen, wie viel Arbeit dahinter steckt und wie viel einfacher es gewesen wäre, wenn die Frauen als Mitglieder der Expertenkommission ihre Wünsche hätten vorbringen können.

Aber es ist trotzdem keine verlorene Zeit, wenn man bedenkt, dass durch unsere Anträge die Aufmerksamkeit auf die bestehenden Unzulänglichkeiten gelenkt und eine rege Diskussion hervorgerufen wurde.

Auskünfte durch das Schweiz. Frauensekretariat. D. L.

Kleine Mitteilungen

Kantonale Abstimmung in Genf. Der Staatsrat hat beschlosen, am 28. und 29. September die kantonale Abstimmung über die Initiative zur Einführung des **Frauenstimmrechtes** sowie über das Referendum gegen die Wiedereinführung der Möglichkeit des Doppelverdienertums für Lehrer und Spitalangestellte durchzuführen.

Resolution des Personals öffentlicher Dienste. Der Schweiz. Verband des Personals öffentlicher Dienste, der 27 000 Mitglieder zählt (Polizisten, Bauamtarbeiter, Strassenbahner, Pflegepersonal aus Irrenanstalten und Spitälern, Angehörige der Radioorchester usw.) hat kürzlich an seinem Verbandstag eine Resolution gutgeheissen, in der die Sektionen aufgefordert wurden, die Bestrebungen der Frauen zur Erlangung der politischen Gleichberechtigung zu unterstützen, namentlich auch an Aktionen in den einzelnen Kantonen teilzunehmen. F. S.

Radio. Das schweizerische Frauensekretariat (Abt. 3) ersucht in einer Eingabe an das Eidg. Post- und Eisenbahndepartement bei der Reorganisation des Schweiz. Rundspruchs der Schweizerfrau als Trägerin besonderer kultureller Werte die Möglichkeit der Mitarbeit zu gewährleisten.

Adoptivkinder. Das schweizerische Frauensekretariat (Abt. 2) bemüht sich gegenwärtig um eine in allen Kantonen einheitliche Regelung der Ausstellung des Heimatscheins für Adoptivkinder. Darin soll die ursprüngliche Abstammung nicht erwähnt sein, da die Erfahrung lehrt, dass durch unschickliches oder vorzeitiges Bekanntwerden der wirklichen Herkunft, die Erziehung dieser Kinder beeinträchtigt wird.

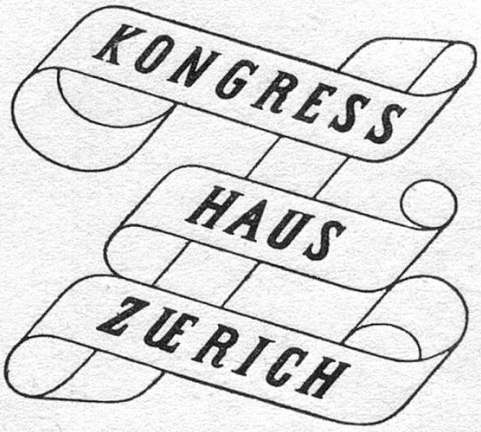

KONGRESSHAUS ZÜRICH

Terrassen-Restaurant

Gartensaal-Konzerte

BAR

Säle für alle Anlässe